

Satzung für die kommunale Bibliothek der Stadt Strasburg (Um.) zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Auf der Grundlage des Körperschaftssteuergesetzes vom 31.08.1976 (BGBL I S. 2S97, i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1991 (GBL I S. 638) und der Abgabenordnung vom 16.09.1976 (BGBL I S. 613 ber. 1977 I S. 269) hat die Stadtvertretung Strasburg (Um.) auf ihrer Sitzung am 18.04.1996 folgende Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der kommunalen Stadtbibliothek Strasburg beschlossen:

§ 1

Die Stadtbibliothek Strasburg ist ein juristisch unselbständiger Betrieb gewerblicher Art, dessen Träger die Stadt Strasburg (Um.) ist.

§ 2

Die Stadtbibliothek Strasburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§ 52 AO)“.

§ 3

Zweck der Stadtbibliothek Strasburg ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Betreibung und Unterhaltung der Stadtbibliothek Strasburg zur kostenfreien Ausleihe aller im Bestand befindlichen Medien, außer Videos.

§ 4

Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Die finanziellen Mittel (HH-Mittel der Stadt Strasburg (Um.), Fördermittel des Landes und Landkreises, Nutzungsgebühren für besondere Leistungen, Spenden) dürfen nur für die Betreibung und Unterhaltung der Bibliothek und damit nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Beschäftigten erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bibliothek.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7

Die Stadt Strasburg (Um.) als Träger der Stadtbibliothek erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihr eingebrachtes Grundvermögen, den gemeinen Wert und ihre geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 8

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Strasburg gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung M-V § 14 (2). Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über Verwaltungsgebühren der Stadtbibliothek (Stadtbibliotheksgebührenordnung).

§ 9

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1996 in Kraft.

Strasburg, den 19.04.1996

Norbert Raulin
Bürgermeister